

Informationen für berufliche Betreuer
zum Verfahren auf Feststellung der maßgeblichen Vergütungstabelle
nach § 8 Abs. 3 VBVG beim Landgericht Ravensburg

(Stand: 20.03.2023)

Worum geht es?

Berufliche Betreuer können gem. § 8 Abs. 3 VBVG nach ihrer Registrierung bei der Stammbehörde beantragen festzustellen, nach welcher Vergütungstabelle sich die von ihnen zu beanspruchende Vergütung richtet (nachstehend „Eingruppierung“ genannt). Für Betreuer, die ihren Amtssitz bzw. ihren Wohnsitz, im Landgerichtsbezirk Ravensburg haben, ist für diese Feststellung der Präsident des Landgerichts Ravensburg zuständig. Diese Feststellung gilt dann bundesweit für alle Verfahren, in denen der berufliche Betreuer als Betreuer bestellt ist.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Bitte nutzen Sie zur Antragstellung das zur Verfügung gestellte Formular. Sofern Sie eine Eingruppierung in Vergütungstabelle B oder C wünschen, fügen Sie Ihrem Antrag bitte **Nachweise über Ihren Abschluss** (Abschlusszeugnisse o.ä.) sowie einen **Nachweis über Ihre vorläufige oder endgültige Registrierung** bei der Betreuungsbehörde bei. Ohne beigefügte Nachweise kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Wie läuft das Verfahren ab?

Wir prüfen Ihre Angaben sowie die vorgelegten Unterlagen. Sofern die vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend sind, um eine antragsgemäße Eingruppierung vorzunehmen, hören wir Sie hierzu an bzw. bitten um Vorlage weiterer Unterlagen. Dann ergeht ein Feststellungsbescheid, den wir Ihnen in Ausfertigung zusenden.

Für das Verfahren fallen keine Gebühren an.

Was tun mit dem Bescheid?

Sie sind gem. § 25 Abs. 3 BtOG verpflichtet, den Feststellungsbescheid der für Sie zuständigen Betreuungsbehörde mitzuteilen.

Wenn Sie dies beantragen (bitte ggf. im Formular ankreuzen), werden wir eine Ausfertigung des Feststellungsbescheids unmittelbar an die Stammbehörde senden. Sie können diesen Antrag jederzeit zurücknehmen. Die datenschutzrechtliche Rechtmäßigkeit der bis zur Rücknahme erfolgten Übermittlung(en) wird davon nicht berührt.

Außerdem fügen Sie bitte in jedem Betreuungsverfahren dem jeweils ersten Vergütungsantrag, den Sie nach Eingruppierung stellen, eine Kopie des Feststellungsbescheids bei.

Ist ein Antrag auf Feststellung nach § 8 Abs. 3 VBVG zwingend zu stellen?

Sofern Sie bereits vor dem 1.1.2023 als beruflicher Betreuer tätig waren, können Sie die Vergütung für **Leistungen, die vor dem 1.1.2023 erbracht wurden**, gem. § 18 VBVG nach bisherigem Recht geltend machen. Eine Feststellung nach § 8 Abs. 3 VBVG ist hierfür nicht erforderlich

Ob ein Feststellungsbescheid nach § 8 Abs. 3 VBVG künftig im Verfahren zur Festsetzung der Vergütung nach neuem Recht zwingend erforderlich ist, oder ob daneben auch eine Prüfung im Einzelfall durch das Betreuungsgericht erfolgen kann, lässt sich dem VBVG nicht entnehmen. Wir empfehlen aber, nach erfolgter Registrierung bei der Betreuungsbehörde einen Feststellungsantrag beim Landgericht zu stellen. Die Feststellung bringt Rechtssicherheit für Sie und kann die Betreuungsgerichte entlasten und somit das Vergütungs-festsetzungsverfahren beschleunigen.

Können Sie einen Feststellungsantrag bereits vor der endgültigen Registrierung bei der Betreuungsbehörde stellen?

In folgenden Fällen können Sie schon auf der Grundlage einer vorläufigen Registrierung die Feststellung der anwendbaren Vergütungstabelle beantragen:

- Sie haben Ihre Tätigkeit vor dem 01.01.2020 aufgenommen, führen also am 1. Januar 2023 **seit mehr als drei Jahren** berufliche Betreuungen.
- Sie haben Ihre Tätigkeit zwischen dem 01.01.2020 und dem 01.01.2023 aufgenommen, führen also am 1. Januar 2023 **seit weniger als drei Jahren** berufliche Betreuungen, verfügen aber über die **Befähigung zum Richteramt oder haben ein Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit** erfolgreich abgeschlossen.

Wenn Sie Ihre Tätigkeit zwischen dem 01.01.2020 und dem 01.01.2023 aufgenommen haben, also am 1. Januar 2023 **seit weniger als drei Jahren** berufliche Betreuungen führen und nicht über einen der o.g. Abschlüsse verfügen, können Sie bis zum Nachweis ihrer Sachkunde auch für Leistungen, die nach dem 01.01.2023 erbracht werden, ihre Vergütung nach bisherigem Recht geltend machen (§ 19 Abs. 1 VBVG). Eine Feststellung nach § 8 Abs. 3 VBVG kann in diesem Fall **erst nach der endgültigen Registrierung** getroffen werden.

Ist künftig das Landgericht für die Bearbeitung von Vergütungsanträgen zuständig?

Nein. Für die Festsetzung Ihrer Vergütung ist weiterhin das Amtsgericht (Betreuungsgericht) zuständig. Das Landgericht entscheidet lediglich – in der Regel einmalig – darüber, nach welcher Vergütungstabelle Sie künftig vergütet werden.

Was ist zu veranlassen, wenn aufgrund Nachqualifizierung eine höhere Eingruppierung erfolgen soll?

Wenn Sie z.B. zunächst in Vergütungstabelle B eingruppiert wurden und anschließend ein Studium erfolgreich absolvieren, können Sie unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine neue Eingruppierung beim Landgericht beantragen.